

# Gerichtshof

Siegfried Magiera / Matthias Niedobitek

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza am 1.2.2003<sup>1</sup> wurden verschiedene Änderungen im Gerichtssystem der Europäischen Union wirksam.<sup>2</sup> Zu diesen Änderungen zählt die in Art. 225a EG-Vertrag (EGV) und Art. 140b EAG-Vertrag (EAGV) vorgesehene Befugnis des Rates, auf Vorschlag der Kommission oder auf Antrag des Gerichtshofs gerichtliche Kammern einzurichten, die im ersten Rechtszug für bestimmte Kategorien von Klagen zuständig sind. Die Kommission hat dem Rat im Jahr 2003 zwei Vorschläge für die Errichtung gerichtlicher Kammern unterbreitet, die dem Gericht erster Instanz beigeordnet werden sollen: ein Gericht für den europäischen öffentlichen Dienst<sup>3</sup> und ein Gemeinschaftspatentgericht.<sup>4</sup> Des Weiteren trat das dem Vertrag von Nizza beigefügte Protokoll über die Satzung des EuGH an die Stelle der dem EG-Vertrag und dem EAG-Vertrag beigefügten Protokolle über die Satzung des EuGH. Die neue EuGH-Satzung wurde an die im Vorjahr in Art. 20 vorgenommene Ergänzung der alten EuGH-Satzung<sup>5</sup> angepasst.<sup>6</sup> Außerdem änderten der EuGH und das GeI ihre Verfahrensordnungen, um dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza Rechnung zu tragen.<sup>7</sup> Der EuGH traf insbesondere Bestimmungen zur Durchführung der in Art. 222 EGV, 138 EAGV sowie in Art. 20 Abs. 5 der EuGH-Satzung vorgesehenen Möglichkeit, ohne Schlussanträge des Generalanwalts zu entscheiden.

Im Zuge der regelmäßigen Neubesetzung von Stellen der Richter und Generalanwälte des EuGH ist der von Deutschland benannte Generalanwalt Siegbert Alber von Juliane Kokott abgelöst worden, die für den Zeitraum vom 7. Oktober 2003 bis zum 6. Oktober 2009 zur Generalanwältin beim Gerichtshof ernannt wurde.<sup>8</sup> Die Richter des EuGH haben in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2003 Vassilios Skouris auf drei Jahre zum Präsidenten des EuGH gewählt.<sup>9</sup>

Die Zahl der beim EuGH im Jahr 2003 anhängig gemachten Rechtssachen stieg mit 561 gegenüber dem Vorjahr deutlich an (2002: 477). Die Verteilung der neu anhängig gemachten Rechtssachen auf die einzelnen Verfahrensarten wies gegenüber dem Vorjahr wieder erhebliche Änderungen auf. Das Gewicht der Vorabentscheidungsersuchen, deren absolute Zahl sich kaum änderte, sank von 45,3 % (2002) auf 37,4 %. Entsprechend stieg

1 Konsolidierte Fassungen des EU- und des EG-Vertrages mit den Änderungen aufgrund des Vertrags von Nizza sowie die in Nizza angenommenen Protokolle sind veröffentlicht in ABl. der EG, C 325 v. 24.12.2002.

2 Vgl. die Darstellung bei Siegfried Magiera / Niedobitek, Matthias: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner / Wessels, Wolfgang (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 2000/2001, S. 86.

3 KOM (2003) 705.

4 KOM (2003) 828.

5 Hierzu vgl. Siegfried Magiera / Niedobitek, Matthias: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner / Wessels, Wolfgang (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 2002/2003, S. 93.

6 Beschluss 2003/527/EG, Euratom v. 15.7.2003, ABl. der EU, L 188 v. 26.7.2003, S. 1.

7 ABl. der EU, L 147 v. 14.6.2003, S. 17 bzw. S. 22. Konsolidierte Fassungen der Verfahrensordnungen veröffentlichten die Gemeinschaftsgerichte in ABl. der EU, C 193 v. 14.8.2003, S. 1 bzw. S. 41.

8 Beschluss 2003/596/EG, Euratom der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 23.7.2003, ABl. der EU, L 203 v. 12.8.2003, S. 45.

9 ABl. der EU, C 255 v. 24.10.2003, S. 5.

der Anteil der direkten Klagen auf 49,4 % (2002: 42,8 %). Die Rechtsmittel wiesen mit 11,2 % nur einen leichten Anstieg auf (2002: 9,6 %). Die Zahl der erledigten Rechtssachen lag mit 494 geringfügig unter der Zahl des Vorjahres (2002: 513). Infolge der Zunahme neu anhängig gemachter Rechtssachen und des leichten Rückgangs erledigter Rechtssachen stieg die Zahl der zum Jahresende beim EuGH anhängigen Rechtssachen auf 974 an (2002: 907). Beim GeI war eine Zunahme der anhängig gemachten Rechtssachen von 411 (2002) auf 466 zu verzeichnen. Die Zahl der erledigten Rechtssachen blieb mit 339 Rechtssachen auf Vorjahresniveau (2002: 331); die Zahl der zum Jahresende beim GeI anhängigen Rechtssachen stieg von 872 (2002) auf 999.<sup>10</sup>

### Freiheit des Warenverkehrs

Die Vereinbarkeit einer nahezu 30stündigen Blockade der Brenner-Autobahn durch eine von einem österreichischen Umweltverband organisierte Versammlung mit der Freiheit des Warenverkehrs beschäftigte den EuGH in der Rechtssache C-112/00,<sup>11</sup> einem Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Innsbruck, das über eine gegen die Republik Österreich gerichtete Schadensersatzklage eines Transportunternehmers zu entscheiden hatte. Der EuGH erinnerte zunächst an seine Rechtsprechung in der Rechtssache C-265/95.<sup>12</sup> Danach sind die Mitgliedstaaten aufgrund von Art. 28 und 30 EGV in Verbindung mit Art. 10 EGV dazu verpflichtet, die Freiheit des Warenverkehrs gegen Beeinträchtigungen durch Handlungen von Privatpersonen zu schützen. Die staatliche Schutzpflicht gilt nicht nur der Ein- oder Ausfuhr von Waren, sondern auch deren Durchfuhr durch einen Mitgliedstaat. Die in der Blockade der Autobahn liegende Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs hielt der EuGH im Ergebnis jedoch für gerechtfertigt. Das mit der Duldung der Versammlung verfolgte Ziel der österreichischen Behörden, den Teilnehmern die Ausübung ihrer Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten, ist grundsätzlich geeignet, die Warenverkehrsfreiheit zu beschränken. Da aber auch die fraglichen Grundrechte keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen, müssen die kollidierenden Interessen im Einzelfall unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen werden. Hierbei verfügen die Mitgliedstaaten über ein weites Ermessen, das im vorliegenden Fall durch die österreichischen Behörden sachgerecht ausgeübt worden ist.

In der Rechtssache C-322/01<sup>13</sup> ersuchte das Landgericht Frankfurt am Main den EuGH um Vorabentscheidung über die Vereinbarkeit des im deutschen Recht enthaltenen Verbots, Arzneimittel im Wege des Internet-Handels in Verkehr zu bringen, mit der Freiheit des Warenverkehrs. In seiner Antwort unterschied der EuGH zunächst zwischen in Deutschland zugelassenen und nicht zugelassenen Arzneimitteln. Soweit das deutsche Arzneimittelrecht den Versandhandel mit nicht zugelassenen Arzneimitteln untersagt, steht es im Einklang mit dem einschlägigen sekundären Gemeinschaftsrecht. Ein Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit ist daher nicht zu prüfen. Das Verbot des Versandhandels mit in Deutschland zugelassenen Arzneimitteln stellt jedoch eine Maßnahme gleicher Wirkung

---

10 Die statistischen Daten beruhen auf den Jahresberichten des EuGH (vorliegend für die Jahre 2002 und 2003). Alle im vorliegenden Bericht verwendeten Zahlen sind Bruttozahlen, d.h. sie stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs.

11 EuGH, Urteil v. 12.6.2003, Eugen Schmidberger / Österreich, Slg. 2003, I-5659.

12 Vgl. die Darstellung bei Siegfried Magiera / Niedobitek, Matthias: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner / Wessels, Wolfgang (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 1997/98, S. 88 f.

13 EuGH, Urteil v. 11.12.2003, Deutscher Apothekerverband / 0800 DocMorris u.a., noch nicht in Slg.

im Sinne von Art. 28 EGV dar. Obwohl das Verbot nicht die Arzneimittel als solche, sondern lediglich die Modalitäten ihres Verkaufs betrifft, liegen die in der sog. Keck-Rechtsprechung<sup>14</sup> aufgestellten Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um eine Maßnahme gleicher Wirkung auszuschließen, nicht vor. Denn das Verbot des Internet-Handels erschwert den Marktzugang von Apotheken, die nicht in Deutschland ansässig sind, und beeinträchtigt diese somit stärker als Apotheken in Deutschland, deren Marktpräsenz durch den Verkauf von Arzneimitteln in den Apotheken gesichert ist. Bei der Prüfung einer möglichen Rechtfertigung des Versandhandelsverbots gemäß Art. 30 EGV unterschied der EuGH zwischen nicht verschreibungspflichtigen und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln. Während er das Verbot des Versandhandels im Hinblick auf die erste Gruppe nicht für gerechtfertigt hielt, weil die hierfür vorgebrachten Gründe nicht plausibel waren, erkannte er bei der zweiten Gruppe an, dass die öffentliche Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln infolge der mit diesen Arzneimitteln verbundenen größeren Gefahren eine strengere Kontrolle – etwa betreffend die Echtheit der ärztlichen Verschreibung oder betreffend die zur Entgegennahme des Arzneimittels befugte Person – und somit ein Verbot des Versandhandels rechtfertigen kann.

### **Freizügigkeit der Arbeitnehmer**

Die gemeinschaftsrechtliche Position eines mit einem Wanderarbeitnehmer verheirateten Drittstaatsangehörigen war Gegenstand der Rechtssache C-109/01.<sup>15</sup> Im Ausgangsverfahren ging es um einen marokkanischen Staatsangehörigen, der, ohne über ein Aufenthaltsrecht in Großbritannien, dem Heimatstaat seines Ehegatten, zu verfügen, mit seinem Ehegatten in einen anderen EU-Mitgliedstaat gewandert war, um anschließend unter Berufung auf seine Rechte als Ehegatte eines Wanderarbeitnehmers zusammen mit diesem nach Großbritannien zurück zu kehren. Ein solches Verhalten stellt keinen Missbrauch der vom EG-Vertrag geschaffenen Vergünstigungen dar, solange der gemeinschaftsangehörige Ehegatte in dem anderen Mitgliedstaat als Wanderarbeitnehmer tatsächlich eine echte Tätigkeit ausgeübt hat. Etwas anderes gilt für Scheinehen, die zur Umgehung der Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für Drittstaatsangehörige geschlossen werden. Jedoch gewährt die Verordnung (EWG) des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft<sup>16</sup> den aus einem Drittstaat stammenden Ehegatten von Wanderarbeitnehmern kein Recht auf Zugang zum Gemeinschaftsgebiet; sie betrifft nur die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft. Daher muss sich der drittstaatsangehörige Ehegatte eines Wanderarbeitnehmers rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten, um in den Genuss der Rechte aus der VO 1612/68 – insbesondere des in Art. 10 verankerten Rechts, bei seinem freizügigkeitsberechtigten Ehegatten zu wohnen – zu kommen. Falls er sich aufgrund dieser Rechtslage nicht auf die VO 1612/68 berufen kann, um ein Aufenthaltsrecht im Heimatstaat des Wanderarbeitnehmers zu begründen, müssen die Behörden dieses Staates, abgesehen vom Fall der Scheinehe, bei ihrer Entscheidung gleichwohl das in Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Familienlebens berücksichtigen.

<sup>14</sup> Vgl. die Darstellung bei Siegfried Magiera: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner / Wessels, Wolfgang (Hrsg.), *Jahrbuch der Europäischen Integration* 1993/94, S. 89.

<sup>15</sup> EuGH, Urteil v. 23.9.2003, *Secretary of State for the Home Department / Hacene Akrich*, noch nicht in Slg.

<sup>16</sup> ABl. der EG, L 257 v. 19.10.1968, S. 2.

In der Rechtssache C-47/02<sup>17</sup> befasste sich der EuGH mit dem Vorbehalt deutscher Staatsangehörigkeit für den Zugang zum Dienst des Schiffsführers (Kapitäns), wie er in der deutschen Schiffsbesetzungsverordnung verankert ist. Auf Vorabentscheidungsersuchen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts klärte der EuGH vor allem die Frage, ob die Tätigkeit von Kapitänen als „Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“ im Sinne von Art. 39 Abs. 4 EGV außerhalb des Anwendungsbereichs der Arbeitnehmerfreizügigkeit liegt. Art. 39 Abs. 4 EGV betrifft Stellen, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung von Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates gerichtet sind. Das deutsche Recht verleiht den Kapitänen zwar Rechte im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Ausübung polizeilicher Befugnisse, insbesondere bei Gefahr an Bord, die über diejenigen Handlungen hinaus gehen, zu denen jedermann verpflichtet wäre. Zudem verfügen die Kapitäne über personenstandsrechtliche Hilfsfunktionen, die sich durch die Erfordernisse der Schiffsführung nicht hinreichend erklären lassen. Jedoch genügt es für die Einordnung einer Tätigkeit als „Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“ nicht, dass den Stelleninhabern hoheitliche Befugnisse zugewiesen sind. Art. 39 Abs. 4 EGV stellt eine Ausnahme vom Grundprinzip der Freizügigkeit und der Nichtdiskriminierung der Arbeitnehmer dar und ist daher, wie der EuGH in ständiger Rechtsprechung feststellt, eng auszulegen. Erforderlich ist deshalb auch, dass die hoheitlichen Befugnisse von den Stelleninhabern regelmäßig ausgeübt werden und nicht nur einen sehr geringen Teil ihrer Tätigkeiten ausmachen. Die allgemeinen Belange des Staates würden nicht gefährdet, wenn hoheitliche Befugnisse nur sporadisch oder ausnahmsweise von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten ausgeübt würden.

### **Gleichbehandlung von Männern und Frauen**

In der Rechtssache C-186/01,<sup>18</sup> einem Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart, ging es um die Vereinbarkeit der Wehrpflicht für Männer, wie sie im deutschen Recht vorgesehen ist, mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, insbesondere der Richtlinie 76/207/EWG.<sup>19</sup> Unter Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Rechtsprechung des EuGH betreffend den gleichberechtigten Zugang zu militärischen Berufen<sup>20</sup> hatte der Kläger des Ausgangsverfahrens beantragt, ihn von der Wehrpflicht zu befreien, da für Männer während der Erfüllung der Wehrpflicht ein Berufsverbot bestehe und sich der Einstieg in den Beruf verzögere. Der EuGH entschied jedoch, dass das Gemeinschaftsrecht der Wehrpflicht nur für Männer nicht entgegen steht. Er bestätigte zwar seine bisherige Rechtsprechung, wonach Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die die Organisation der Streitkräfte betreffen, nicht in ihrer Gesamtheit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts entzogen sind, insbesondere wenn es

---

17 EuGH, Urteil v. 30.9.2003, Albert Anker u.a. / Deutschland, noch nicht in Slg.; vgl. auch EuGH, Urteil v. 30.9.2003, Rs. C-405/01 Colegio de Oficiales de la Marina Mercante Española / Administración del Estado, noch nicht in Slg.

18 EuGH, Urteil v. 11.3.2003, Alexander Dory / Deutschland, Slg. 2003, I-2479.

19 Richtlinie 76/207/EWG des Rates v. 9.2.1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. der EG, L 39 v. 14.2.1976, S. 40.

20 Vgl. die Darstellung bei Siegfried Magiera / Niedobitek, Matthias: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner / Wessels, Wolfgang (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 2000/2001, S. 89 f.

um die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes beim Zugang zu militärischen Berufen geht; indessen fallen Entscheidungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der militärischen Organisation, die – wie die Wehrpflicht von Männern – die Verteidigung des nationalen Hoheitsgebiets zum Ziel haben, nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts. Damit verbundene Nachteile in der beruflichen Laufbahn der Wehrpflichtigen müssen von diesen als unvermeidbare Konsequenz der mitgliedstaatlichen Entscheidung in Kauf genommen werden.

### Rechtsangleichung

Die Umsetzung der Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung<sup>21</sup> durch Deutschland war Gegenstand der Rechtssache C-151/02.<sup>22</sup> Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestimmte Festlegungen zur täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeit und zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit zu treffen. Als Arbeitszeit definiert die Richtlinie jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und / oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt. Im Ausgangsverfahren ging es im Kern um die Frage, ob der Bereitschaftsdienst, den Klinikärzte zu leisten haben, in vollem Umfang als Arbeitszeit oder als Ruhezeit im Sinne der Richtlinie zu werten ist. Beide Begriffe schließen einander aus. Nach dem einschlägigen deutschen Recht wird der Bereitschaftsdienst als Ruhezeit eingeordnet, soweit nicht eine tatsächliche Inanspruchnahme des Arztes erfolgt. Der EuGH stellte fest, dass der Begriff „Arbeitszeit“ auch diejenigen Zeiten des Bereitschaftsdienstes umfasst, in denen die Dienste des Arztes nicht beansprucht werden. Die Richtlinie setzt nur voraus, dass sich der Arzt an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufhalten muss, um gegebenenfalls sofort seine Leistungen erbringen zu können. Keine Rolle spielt es, wenn der Arzt über die Möglichkeit verfügt, in Zeiten der Untätigkeit zu schlafen oder sich auszuruhen. Deshalb verstößt eine nationale Regelung wie die deutsche, nach der ein Ausgleich für eine verminderte Ruhezeit nur im Hinblick auf diejenigen Teile des Bereitschaftsdienstes möglich ist, in denen der Arzt tatsächlich eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, gegen die Richtlinie 93/104/EG.

### Staatliche Beihilfen

Auf Ersuchen des Bundesverwaltungsgerichts erläuterte der EuGH in der Rechtssache C-280/00<sup>23</sup> die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über staatliche Beihilfen auf Zuschüsse, die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährt werden. Die beihilferechtliche Vereinbarkeit solcher Zuschüsse mit dem Gemeinschaftsrecht ist vorrangig anhand der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs<sup>24</sup> zu prüfen. Die Bestimmungen des primären Gemeinschaftsrechts sind nur dann heran zu ziehen,

21 Richtlinie des Rates v. 23.11.1993, ABl. der EG, L 307 v. 13.12.1993, S. 18.

22 EuGH, Urteil v. 9.9.2003, Landeshauptstadt Kiel / Norbert Jaeger, noch nicht in Slg.

23 EuGH, Urteil v. 24.7.2003, Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg / Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH, Slg. 2003, I-7747.

24 ABl. der EG, L 156 v. 28.6.1969, S. 1; in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91, ABl. der EG, L 169 v. 29.6.1991, S. 1.

wenn sich heraus stellen sollte, dass die Verordnung nicht anwendbar ist. Diese Frage ist besonders zu prüfen. Denn die Verordnung ermächtigt die Mitgliedstaaten, Unternehmen, deren Tätigkeit ausschließlich auf den Betrieb von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten beschränkt ist, von ihrem Anwendungsbereich auszunehmen. Diese Befugnis muss im Hinblick auf die fraglichen Unternehmen nicht umfassend ausgeübt werden, sondern kann auf bestimmte Arten von Verkehrsleistungen beschränkt werden, da hierdurch den Zielen der Verordnung besser als durch eine – gleichwohl zulässige – umfassende Ausnahme entsprochen wird. Das nationale Recht muss jedoch im Interesse der Rechtssicherheit klar festlegen, welche Arten von Verkehrsleistungen in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen und welche nicht. Soweit die Verordnung nicht anwendbar ist, sind die einem Verkehrsunternehmen gewährten Zuschüsse unmittelbar an den Vertragsbestimmungen betreffend staatliche Beihilfen zu messen. Der Begriff der staatlichen Beihilfe setzt gemäß Art. 87 Abs. 1 EGV u. a. voraus, dass die fraglichen Zuschüsse geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Eine zwischenstaatliche Handelsbeeinträchtigung ist nicht bereits dadurch ausgeschlossen, dass das begünstigte Unternehmen ausschließlich örtliche oder regionale Verkehrsdienste innerhalb seines Heimatstaates leistet. Denn die Zuschüsse können die Situation dieses Unternehmens stabilisieren und dadurch die Chancen von Verkehrsunternehmen anderer Mitgliedstaaten verringern, in den Markt des begünstigten Unternehmens einzudringen. Der Begriff der staatlichen Beihilfe erfordert ferner, dass die Zuschüsse einen wirtschaftlichen Vorteil für das begünstigte Verkehrsunternehmen darstellen. Dies ist nicht der Fall, soweit die Zuschüsse lediglich als Ausgleich anzusehen sind, der die Gegenleistung für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bildet. Das Vorliegen eines solchen Ausgleichs – und mithin der Ausschluss einer staatlichen Beihilfe gemäß Art. 87 Abs. 1 EGV – kann jedoch nur unter engen Voraussetzungen, die insbesondere die Transparenz, die Objektivität und die wirtschaftliche Grundlage der Berechnung des Ausgleichs betreffen, angenommen werden.

### **Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch nationale Gerichte**

Zwei Rechtssachen gaben dem EuGH Gelegenheit, sich zu grundsätzlichen Fragen der fehlerhaften Anwendung von Gemeinschaftsrecht durch nationale Gerichte zu äußern. Die Rechtssache C-129/00<sup>25</sup> betraf die Erfolgsaussichten einer Vertragsverletzungsklage gegen eine dem Wortlaut nach unbedenkliche nationale Rechtsvorschrift wegen des Vorwurfs der gemeinschaftsrechtswidrigen Auslegung durch nationale Gerichte. In der Rechtssache C-224/01<sup>26</sup> ging es um die staatshaftungsrechtlichen Folgen einer Verkennung des Gemeinschaftsrechts durch nationale Höchstgerichte. In beiden Rechtssachen bestätigte der EuGH zunächst, dass es für das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht nicht darauf ankommt, welches mitgliedstaatliche Organ den Verstoß begangen hat. Insoweit gilt der auch aus dem Völkerrecht bekannte Grundsatz, dass der Staat als Einheit zu betrachten ist. Die in der ersten Rechtssache aufgeworfene Frage, ob eine Bestimmung des nationalen Rechts, auch wenn sie aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts als solche nicht zu beanstanden ist, gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, ist unter Berücksichtigung ihrer Auslegung durch die nationalen Gerichte zu beurteilen. Hierbei können allerdings isolier-

---

<sup>25</sup> EuGH, Urteil v. 9.12.2003, *Kommission / Italien*, noch nicht in Slg.

<sup>26</sup> EuGH, Urteil v. 30.9.2003, *Gerhard Köbler / Österreich*, noch nicht in Slg.

te gerichtliche Entscheidungen sowie Entscheidungen, die deutlich in der Minderheit sind, ebenso wenig berücksichtigt werden wie Entscheidungen mit einer vom obersten nationalen Gericht verworfenen Auslegung. Zu berücksichtigen ist dem gegenüber eine signifikante richterliche Auslegung, die vom obersten Gericht nicht verworfen oder sogar bestätigt worden ist. Können jedoch unterschiedliche gerichtliche Auslegungen berücksichtigt werden, von denen die einen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, während die anderen zu einer mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbaren Anwendung der fraglichen nationalen Regelung führen, so ist diese Regelung zumindest nicht hinreichend klar, um eine mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbare Anwendung zu gewährleisten, und muss geändert werden. Eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch letztinstanzliche Erkenntnisse nationaler Höchstgerichte kann, wie der EuGH in der zweiten Rechtssache deutlich machte, einen Anspruch des Einzelnen auf Staatshaftung begründen. Einem solchen Anspruch stehen weder die Rechtskraft der letztinstanzlichen Entscheidung noch die richterliche Unabhängigkeit oder die Autorität der Judikative entgegen. Die Rechtskraft der letztinstanzlichen Entscheidung wird durch einen möglichen Schadensersatzanspruch des Einzelnen nicht in Frage gestellt, da aus dem Grundsatz der Staatshaftung ein Anspruch auf Abänderung der schadensbegründenden Gerichtsentscheidung nicht hergeleitet werden kann. Die richterliche Unabhängigkeit wird ebenfalls nicht beeinträchtigt, da der Grundsatz der Staatshaftung nicht die persönliche Haftung des Richters, sondern die des Staates betrifft. Schließlich berührt auch die Möglichkeit des Einzelnen, Wiedergutmachung für die Verletzung von Gemeinschaftsrecht durch ein letztinstanzliches Gericht zu erlangen, nicht die Autorität dieses Gerichts, sondern kann als Bekräftigung der Qualität einer Rechtsordnung und damit auch der Autorität der Judikative angesehen werden. Die vom EuGH allgemein aufgestellten Voraussetzungen des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs gelten auch für Schäden, die nationale letztinstanzliche Gerichte durch gemeinschaftsrechtswidrige Entscheidungen verursachen. Bei der insoweit erforderlichen Feststellung, ob der Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht als hinreichend qualifiziert angesehen werden kann, sind die Besonderheit der richterlichen Funktion sowie die berechtigten Belange der Rechtssicherheit zu berücksichtigen. Danach haftet der Mitgliedstaat nur in dem Ausnahmefall, dass das Gericht offenkundig gegen das geltende Recht verstoßen hat. Ein offenkundiger Verstoß liegt nicht vor, wenn die Frage, auf die sich der Rechtsverstoß des nationalen Gerichts bezieht, weder ausdrücklich durch das Gemeinschaftsrecht geregelt noch in der Rechtsprechung des EuGH beantwortet worden ist und die Antwort auch nicht auf der Hand lag.

### **Weiterführende Literatur**

- Siegbert Alber: Tendenzen der neueren Rechtsprechung des EuGH, in: *Zeitschrift für europarechtliche Studien* 2003, S. 1–50.
- Ninon Colneric: Kompetenzfragen vor dem EuGH, in: *Zeitschrift für europarechtliche Studien* 2003, S. 175–186.
- Ulrich Everling: Grundlagen der Reform der Gerichtsbarkeit der Europäischen Union und ihres Verfahrens durch den Vertrag von Nizza, in: *Europarecht* 2003, Beiheft 1, S. 7–35.
- Christian Kohler: Zur institutionellen Stellung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, in: *Europäische Grundrechte-Zeitschrift* 2003, S. 117–121.